

Fachtagung Gefahrstoffe, 16.11.12

Auswirkungen der CLP-Verordnung auf den Arbeitsschutz

Dr. Claus Creutzburg, BG Holz und Metall

Die „Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“, oftmals kurz auch als „GHS-Verordnung“ oder „CLP-Verordnung“ bezeichnet, ist seit dem 20. Januar 2009 in Kraft. Die Abkürzung ‚GHS‘ steht für „Globally Harmonised System of Classification and Labelling“; ‚CLP‘ steht für „Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures“.

Mit der Verordnung, welche unmittelbar in allen Mitgliedsländern der EU anzuwenden ist, sollen Anwender von Chemikalien mit Hilfe von Standardsymbolen und -sätzen auf den Verpackungsetiketten sowie durch entsprechende Sicherheitsdatenblätter über die von den Stoffen oder Mischungen ausgehenden Gefahren informiert werden. Dabei wird ein international einheitlich hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt angestrebt. Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung sollen harmonisiert und den bereits bestehenden Transportvorschriften angeglichen werden.

Bereits seit dem 1. Dezember 2010 sind Stoffe gemäß der neuen Vorschrift zu kennzeichnen; für Gemische besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2015. Zwischenzeitlich dürfen Gemische *entweder* mit der alten *oder* der neuen Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Die gleichzeitige Kennzeichnung mit alten und neuen Kennzeichnungselementen ist nicht zulässig.

Im Sicherheitsdatenblatt von Produkten, die bereits nach neuem Recht eingestuft wurden, ist bis zum 1.6.2015 zusätzlich zur neuen Kennzeichnung auch die Einstufung nach altem Recht anzugeben. Dadurch soll u.a. sichergestellt werden, dass während der Übergangsfristen die Gefährdungsbeurteilung noch auf der Basis des *alten* Rechts durchgeführt werden *kann*.

Entsprechend der ‚Bekanntmachung 408‘ des BMAS können Betriebsanweisungen nach §14 GefStoffV mit entsprechenden Angaben nach altem Recht zunächst weiter verwendet werden. Eine Anpassung oder Umstellung der Betriebsanweisungen auf die neue Kennzeichnung sollte nach Möglichkeit zeitgleich mit der Umstellung der Kennzeichnung bzw. Etikettierung der jeweiligen Produkte, spätestens jedoch bis zum Ende der Übergangsfrist am 1.6.2015, erfolgen.